

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion
oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission²,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet sich diese auf folgende Werte: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, wobei diese Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union erkennt diese die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, und sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

² ABl. C ... vom ... , S.

³ ABl. C ... vom ... , S.

- (2) Das Recht aller Menschen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht, das seine Anerkennung findet in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere schließt nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Begriff "Diskriminierung" die Verweigerung angemessener Vorkehrungen ein.
- (3) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten, und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- (4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen (2003), das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs (2008) haben deutlich gemacht, dass es nach wie vor Diskriminierung gibt, aber auch die Vorzüge der Vielfalt zur Geltung gebracht.
- (5) Der Europäische Rat hat am 14. Dezember 2007 in Brüssel die Mitgliedstaaten ersucht, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts zu verstärken⁴.
- (6) Das Europäische Parlament hat zu einer Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes im Unionsrecht aufgerufen⁵.

⁴ Tagung des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2007 in Brüssel, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nummer 50.

⁵ Entschließung vom 20. Mai 2008, Dok. P6_TA-PROV(2008)0212.

- (7) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung "Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts"⁶ bekräftigt, dass in Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig gelten, der Weg zur Nutzung der Chancen für niemand durch künstliche Hindernisse oder Diskriminierung verstellt werden sollte. Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Sie können auch das Ziel, Hindernisse für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, untergraben.
- (8) Die geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union umfassen drei auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag erlassene Rechtsinstrumente⁷, die dazu dienen, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf festgelegt. Allerdings sind Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb dieser Bereiche in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt.
- (9) Daher sollten die EU-Rechtsvorschriften Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarkts verbieten, und zwar insbesondere in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Dabei sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verstehen.
- (10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.
- (11)

⁶ KOM(2008) 412.

⁷ Richtlinie 2000/43/EG, Richtlinie 2000/78/EG und Richtlinie 2004/113/EG.

- (12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie umfasst auch die unmittelbare Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Annahmen über die Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einer Person.
- (12a) Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-303/06⁸ sollte ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass Personen nicht durch Assoziierung mit einer anderen Person aus den von der Richtlinie erfassten Gründen diskriminiert werden dürfen. Eine solche Diskriminierung liegt u.a. vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil sie aus Sicht des Diskriminierenden in einer Beziehung zu einer Person steht, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat, beispielsweise aufgrund einer familiären oder freundschaftlichen Verbindung, eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer beruflichen Beziehung.
- (12b) Belästigung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Opfer nicht in gleichem Maße wie andere Zugang zu sozialem Schutz, Bildung sowie Gütern und Dienstleistungen erhalten. Belästigung kann sich unterschiedlich äußern, etwa in verbalen, physischen oder anderen nicht-verbalen Formen unerwünschten Verhaltens. Solche Verhaltensweisen sind als Belästigung im Sinne dieser Richtlinie anzusehen, wenn sie wiederholt auftreten oder in anderer Hinsicht so gravierend sind, dass sie bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird.
- (13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Europäische Union gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

⁸ Rechtssache C-303/06, Coleman gegen Attridge, Urteil vom 17. Juli 2008.

- (14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.
- (14a) Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Als nicht diskriminierend gelten dabei Ungleichbehandlungen aufgrund von einzelstaatlichen Regelungen, die Altersgrenzen vorschreiben oder Personen eines bestimmten Alters – beispielsweise im Hinblick auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für bestimmte Altersgruppen – bessere Zugangsbedingungen einräumen, um ihre wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Integration zu fördern.
- (15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen kommen behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren zur Anwendung. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn die Anbieter anhand relevanter versicherungsmathematischer Grundsätze, exakter statistischer Daten oder medizinischer Erkenntnisse nachweisen können, dass es sich um für die Risikobewertung maßgebliche Faktoren handelt.
- (16)
- (17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten, wie z.B. der Schutz des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, die Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Informationsfreiheit, nicht beeinträchtigt werden.
- (17a) Diese Richtlinie erstreckt sich auch auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, soweit sie in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.

Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und den Inhalt ihrer Systeme der sozialen Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Bildung zuständig; sie bestimmen zudem, welche Personen Anspruch auf Sozialleistungen, medizinische Behandlung und Bildung haben.

(17b) Zum Sozialschutz zählen Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung. Infolgedessen gilt diese Richtlinie für die Ansprüche und Leistungen im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Gesundheitssysteme, die gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. direkt vom Staat unterhalten werden oder aber in der Hand von Privateinrichtungen liegen, soweit die von diesen erbrachten Leistungen vom Staat finanziert werden. Dabei gilt die Richtlinie für Bargeld-, Sach- und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob die betreffenden Systeme auf Beiträgen beruhen oder nicht. Zu den vorgenannten Systemen zählen [zählt] beispielsweise [der Zugang zu den Zweigen] die Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁹ sowie diejenigen Systeme, die Leistungen oder Dienste im Falle unzureichender finanzieller Mittel oder drohender sozialer Ausgrenzung gewähren.

(17c)

(17d) Für alle Personen gilt die Vertragsfreiheit, einschließlich der freien Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Diese Richtlinie sollte nicht für wirtschaftliche Transaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Insbesondere gilt diese Richtlinie nicht für Transaktionen, die von natürlichen Personen im Zusammenhang mit Wohnungen ausgeführt werden und keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.

In diesem Zusammenhang kann der Begriff "berufliche oder gewerbliche Tätigkeit" im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert werden.

⁹ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

(17e) Diese Richtlinie [ändert] nicht [die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten] in den Bereichen Bildung und Sozialschutz. Sie berührt auch nicht die grundlegende Rolle und den breiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, der Inauftraggabe und der Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(17f) Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme umfasst Entscheidungen über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung dieser Systeme und der damit verbundenen Einrichtungen sowie über den Umfang und die Bereitstellung von Leistungen und Gesundheitsdiensten und die dafür geltenden Bedingungen. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Leistungen oder Dienste bestimmten Altersgruppen oder Menschen mit Behinderungen vorzubehalten. Die Mitgliedstaaten behalten überdies ihre Zuständigkeit für die Definition und Gestaltung ihrer Dienste im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, insbesondere für die Verwaltung oder Bereitstellung dieser Dienste und die dafür geltenden Bedingungen.

Zudem berührt diese Richtlinie nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, ihre Systeme der sozialen Sicherheit so zu gestalten, dass sie langfristig finanzierbar bleiben.

(17g) Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme sowie den Inhalt des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen einschließlich der sonderpädagogischen Angebote erstreckt sich auf die Errichtung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen, die Entwicklung von Lehrplänen und anderen Bildungsmaßnahmen und die Festlegung der Prüfungsabläufe. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit, für bestimmte Bildungsmaßnahmen Altersgrenzen vorzuschreiben. Allerdings darf es beim Zugang zu Bildungsmaßnahmen, insbesondere bei der Zulassung zu und bei der Teilnahme an Klassen oder Programmen sowie bei der Bewertung der von den Lernenden erbrachten Leistungen keine Diskriminierung geben.

(17h) Diese Richtlinie berührt weder Fragen des Familienrechts, wozu auch der Familienstand und die Adoption sowie die davon abhängigen gesetzlichen Leistungen zählen, noch Gesetze über reproduktive Rechte. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

(18)

- (19a) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (19b) Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie andere Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen erhalten, spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, in der Praxis für Gleichstellung zu sorgen. Diese Maßnahmen sollten unter anderem darin bestehen, dass Zugangshindernisse und -barrieren ermittelt und beseitigt werden und dass die Entstehung neuer Hindernisse und Barrieren verhindert wird. Sie sollten keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.
- (19c) Ziel dieser Maßnahmen sollte es sein, innerhalb des in Artikel 3 festgelegten Geltungsbereichs dieser Richtlinie für die Zugänglichkeit u.a. der physischen Umwelt, von Verkehrsmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und Dienstleistungen zu sorgen. Die Tatsache, dass sich ein gleichberechtigter Zugang nicht immer uneingeschränkt verwirklichen lässt, darf nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass nicht alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu verbessern.
- (19d) Die Zugänglichkeit lässt sich mit einer Vielzahl von Mitteln, insbesondere durch die Anwendung des Grundsatzes des "universellen Designs", verbessern. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen, die von allen Menschen im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, ohne dass eine Anpassung oder ein spezielles Design erforderlich ist. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel, die von bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen benötigt werden, nicht aus.

- (20) In einigen Bereichen wurden auf europäischer Ebene rechtliche Anforderungen¹⁰ und Normen zur Zugänglichkeit festgelegt, und nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹¹ ist der Zugang für Behinderte eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben zu beachten sind. Auch hat der Rat die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen unterstrichen¹².
- (20a) Zusätzlich zu allgemeinen Maßnahmen, die die Zugänglichkeit gewährleisten, tragen einzelne Maßnahmen, mit denen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, erheblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen in der Praxis gleichberechtigt Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen erhalten.
- (20b) Bei der Bewertung der Frage, ob die Maßnahmen, die die Zugänglichkeit oder angemessene Vorkehrungen sicherstellen sollen, eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden, sind einige Faktoren zu berücksichtigen, und zwar unter anderem die Größe und die Ressourcen der Organisation bzw. des Unternehmens sowie die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen. Eine unverhältnismäßige Belastung wäre beispielsweise gegeben, wenn erhebliche strukturelle Veränderungen erforderlich wären, um den Zugang zu beweglichen und unbeweglichen Gütern, die wegen ihres historischen, kulturellen, künstlerischen oder architektonischen Werts nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, sicherzustellen.
- (20c) Der Grundsatz der Zugänglichkeit ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert. Die Grundsätze der angemessenen Vorkehrungen und der unverhältnismäßigen Belastung sind in der Richtlinie 2000/78/EG¹³ und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

¹¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

¹² ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 7.

¹³ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

- (21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht verhindern, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen beibehalten oder einführen, um Nachteile zu verhindern oder auszugleichen, die für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung bestehen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.
- (22) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus dienen.
- (23) Die Opfer einer Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte Verbänden, Organisationen und anderen juristischen Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht gestattet werden, sich an einem Verfahren zu beteiligen, auch im Namen eines Opfers oder zu dessen Unterstützung.
- (24) Die Regeln für die Beweislast sind anzupassen, wenn eine glaubhafte Vermutung für eine Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.
- (25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.

- (26) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung zu den FolgemaÙnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.
- (27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG¹⁴ und 2004/113/EG¹⁵ zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre(n).
- (28)
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten vorsehen.
- (30) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein einheitliches Maß an Schutz vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann – im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union – von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht und wegen des Umfangs und der angestrebten Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unions-ebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß Nummer 34 der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Europäischen Union eigene Aufstellungen vorzunehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen Richtlinie und Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁴ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

¹⁵ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie schafft einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und dient dem Ziel, in den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb des Geltungsbereichs nach Artikel 3 zu verwirklichen.

Artikel 2

Begriff der Diskriminierung

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Gleichbehandlungsgrundsatz", dass es keine Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

Als Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) unmittelbare Diskriminierung;
- b) mittelbare Diskriminierung;
- c) Belästigung;
- d) Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe;
- e) Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen;
- f) unmittelbare Diskriminierung oder Belästigung durch Assoziierung.

2. Für die Zwecke von Absatz 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn durch dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung eine besondere Benachteiligung gegenüber anderen Personen entsteht, es sei denn, diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich;
- c) liegt eine Belästigung vor, wenn durch unerwünschte Verhaltensweisen aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird. In diesem Zusammenhang kann der Begriff "Belästigung" im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert werden;
- d) liegt eine Verweigerung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vor, wenn gegen Artikel 4a dieser Richtlinie verstoßen wird;
- e) liegt eine Diskriminierung oder Belästigung durch Assoziierung vor, wenn eine Person wegen ihrer Beziehung zu Personen, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung haben, diskriminiert oder belästigt wird.

3.

4.

5.

6. Unbeschadet des Absatzes 2 stellen Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

[In diesem Zusammenhang] gelten Ungleichbehandlungen aufgrund von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die für den Zugang zum sozialen Schutz, einschließlich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zu bestimmten öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen bestimmte Altersgrenzen festlegen oder bestimmten Altersgruppen günstigere Zugangsbedingungen einräumen, um ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration zu fördern, nicht als diskriminierend.

7. a) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass keine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, wenn es bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen in vertretbarem Maße zu Ungleichbehandlungen aus Gründen des Alters kommt, sofern bei der fraglichen Dienstleistung das Alter ein maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung ist und diese Risikobewertung [auf Grundlage relevanter versicherungsmathematischer Grundsätze und exakter statistischer Daten oder – in Ermangelung solcher Daten – aufgrund medizinischer Erkenntnisse] erfolgt.
- b) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass keine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, wenn es bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen in vertretbarem Maße zu Ungleichbehandlungen aus Gründen einer Behinderung kommt, sofern bei der fraglichen Dienstleistung der Gesundheitszustand infolge einer Behinderung der betroffenen Person ein maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung ist und diese Risikobewertung auf Grundlage relevanter versicherungsmathematischer Grundsätze, exakter statistischer Daten oder medizinischer Erkenntnisse erfolgt.
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Maßnahmen, die im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Straftaten, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig sind.

Artikel 3
Geltungsbereich

1. Im Rahmen der auf die Europäische Union übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf
 - a) den sozialen Schutz, einschließlich Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung;
 - b)
 - c) die Bildung;
 - d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Buchstabe d gilt für natürliche Personen nur insoweit, als sie eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne der gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geltenden Definition ausüben, und nur außerhalb ihres Privat- und Familienlebens.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 gilt diese Verordnung nicht für
 - a) Fragen des Familienrechts, wozu auch der Familienstand und die Adoption zählen, sowie Gesetze über reproduktive Rechte;
 - b) die Gestaltung der Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten einschließlich Entscheidungen über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung dieser Systeme und der damit verbundenen Einrichtungen sowie über den Umfang und die Bereitstellung von Leistungen und Diensten und die dafür geltenden Bedingungen;
 - c) die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Entscheidungen über die Art der bereitgestellten Gesundheitsdienste und die dafür geltenden Bedingungen;

- d) die Lerninhalte sowie die Gestaltung und Finanzierung der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten, einschließlich der Gestaltung der sonderpädagogischen Angebote.
3. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass keine Diskriminierung vorliegt, wenn es bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Traditionen und Gepflogenheiten zu Ungleichbehandlungen von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung kommt.

Diese Ungleichbehandlungen rechtfertigen keinesfalls Diskriminierungen aus einem anderen der in Artikel 1 genannten Gründe.

- 3a. Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die das Tragen religiöser Symbole erlauben oder verbieten.
4. Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den säkularen Charakter des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung gewährleisten oder den Status und die Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen betreffen.
5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Artikel 4

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig und angemessen sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den in Artikel 3 genannten Bereichen in gleichem Maße wie andere Zugang erhalten. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

- 1a. Zur Zugänglichkeit zählt auch, dass [allgemeine Vorsorgemaßnahmen] getroffen werden, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in allen in Artikel 3 genannten Bereichen auf Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie auf andere angewandt wird, [und die mittel- oder langfristig verbindlich sind].
2. Diese Maßnahmen bestehen unter anderem darin, dass Zugangshindernisse und -barrieren in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen ermittelt und beseitigt werden [und dass die Entstehung neuer Hindernisse und Barrieren verhindert wird].
- 3.
- 4.
- 5.
6. Die Absätze 1 und 2 gelten bei Privat- und Sozialwohnungen lediglich für die gemeinschaftlichen Teile von Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit. Dieser Absatz berührt nicht Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 4a.
7. Die Mitgliedstaaten [ergreifen schrittweise die Maßnahmen, die erforderlich sind,] um sicherzustellen, dass genügend Privat- und/oder Sozialwohnungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Artikel 4a

Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind in den in Artikel 3 genannten Bereichen angemessene Vorkehrungen zu treffen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

2. Angemessene Vorkehrungen bedeutet, dass, sofern dies im konkreten Fall notwendig und angemessen ist, Veränderungen und Anpassungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie andere Zugang erhalten.
- 3.
- 4.

Artikel 4b

Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen

1. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Artikel 4 und 4a erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die Größe und die Ressourcen der Organisation bzw. des Unternehmens;
 - b) die geschätzten Kosten;
 - c)
 - d) die Lebensdauer der für die Dienstleistung verwendeten Infrastrukturen und Gegenstände;
 - e) der historische, kulturelle, künstlerische oder architektonische Wert der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Güter;
 - f) die Möglichkeit, dass die betreffende Maßnahme nicht durchführbar oder nicht sicher ist.

Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im [Rahmen der Behindertenpolitik des] betreffenden Mitgliedstaat[s] in genügendem Maße ausgeglichen wird.

2. Die Artikel 4 und 4a gelten für die Gestaltung und Herstellung von Gütern, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Bei der Bewertung der Frage, ob eine unverhältnismäßige Belastung in Bezug auf die Gestaltung und Herstellung von Gütern vorliegt, sind die in Absatz 1 genannten Kriterien zu berücksichtigen.
3. Die Artikel 4 und 4a gelten nicht, wenn in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union detaillierte Normen bzw. Spezifikationen oder angemessene Vorkehrungen für die Zugänglichkeit von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen festgelegt sind.

Artikel 5

Positive Maßnahmen

1. Der Grundsatz der Gleichbehandlung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.
2. Insbesondere berührt der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht das Recht der Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Bedingungen für den Zugang zum sozialen Schutz einschließlich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zu bestimmten öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen günstigere Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen, um ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration zu fördern.

Artikel 6

Mindestanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger sind als die Vorschriften dieser Richtlinie.

2. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Niveau des Diskriminierungsschutzes in den von der Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 7

Rechtsschutz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen, die Möglichkeit besteht, die Vorschriften dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend zu machen, selbst wenn das Verhältnis, in dessen Rahmen die Diskriminierung erfolgt sein soll, bereits beendet ist.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen und andere juristische Personen, die nach den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung an den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie vorgesehen sind, beteiligen können.
3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die einzelstaatlichen Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Artikel 8
Beweislast

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen Maßnahmen, die gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung vermuten lassen, der beklagten Partei der Nachweis obliegt, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.
2. Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine für die klagende Partei günstigere Beweisregelung vorzusehen.
3. Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.
4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.
5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9
Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Einzelpersonen vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu schützen.

Artikel 10
Bekanntmachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet allen betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Artikel 11
Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Geltung zu verschaffen, fördern die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zu beteiligen.

Artikel 12
Für die Förderung der Gleichbehandlung zuständige Stellen

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil der Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig sind.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,
 - a) unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, Organisationen oder anderen juristischen Personen nach Artikel 7 Absatz 2 Diskriminierungsopfer bei ihren Beschwerden wegen Diskriminierung auf unabhängige Weise zu unterstützen,

- b) unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen und
- c) unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten abzugeben, die mit einer solchen Diskriminierung in Zusammenhang stehen.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne dieser Richtlinie beachtet wird und dass insbesondere

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen und Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. werden können oder geändert werden.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen umfassen, die nicht durch eine vorab festgelegte Höchstgrenze zu begrenzen sind, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 14a
Berücksichtigung des Aspekts der Geschlechtergleichstellung

Im Einklang mit Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie das Ziel, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Artikel 15
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ... [vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in den Artikeln 4 und 4b vorgesehene Pflicht zur Gewährleistung der Zugänglichkeit bei neuen Gebäuden, Einrichtungen, Fahrzeugen und Infrastrukturen sowie bei bereits bestehenden Gebäuden, Einrichtungen und Infrastrukturen, die in erheblichem Umfang renoviert werden, spätestens am ... [fünf Jahre nach der Annahme] und bei allen anderen bereits bestehenden Gebäuden, Einrichtungen, Fahrzeugen und Infrastrukturen spätestens am ... [20 Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.

Die Mitgliedstaaten, die eine dieser zusätzlichen Fristen in Anspruch nehmen wollen, unterrichten die Kommission davon unter Angabe von Gründen spätestens bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum. Bis zu diesem Zeitpunkt übermitteln sie der Kommission ferner einen Aktionsplan mit den von ihnen beabsichtigten Maßnahmen und einem Zeitplan für die schrittweise Umsetzung von Artikel 4 [, insbesondere seines Absatzes 7]. Sie berichten in der Folge alle zwei Jahre über die Fortschritte.